



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Januar 2012 (20.01)
(OR. en)**

**17021/11
ADD 1**

PV CONS 70

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3125. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN) vom 15. November 2011 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 16602/11 PTS A 104)

- Punkt 1: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text).....3
- Punkt 2: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates3

TAGESORDNUNG (Dok. 16601/11 OJ/CONS 69)

- Punkt 3: Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020).....4

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text)"

PE-CONS 52/11 CODIF 49 ENV 678 CODEC 1452

+ COR 1 (fi)

+ REV 1 (ro)

+ REV 2 (sk)

+ REV 3 (bg)

+ REV 4 (pt)

+ REV 5 (lv)

+ REV 6 (ro)

Der Rat nahm die obengenannte Richtlinie an (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung Rumäniens

"In Bezug auf die Bestimmungen der Richtlinie, wonach die Behörde eine 'Stellungnahme' abgibt, ist der Begriff 'aviz' in der rumänischen Sprachfassung der Richtlinie als Dokument zu verstehen, in dem die Stellungnahme der Behörde dargelegt wird, und nicht als die von der besagten Behörde nach Abschluss des Verfahrens getroffene Entscheidung. Der in der Richtlinie verwendete Ausdruck ist daher von dem Ausdruck 'aviz', der in den rumänischen Umweltrechtsvorschriften enthalten ist, zu unterscheiden.

Die rumänischen Behörden werden den vorstehenden Erwägungen bei der Auslegung dieser Richtlinie und der Umweltrechtsvorschriften Rechnung tragen."

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates [Erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 51/11 DROIPEN 91 JAI 601 CODEC 1398

+ COR 1 (de)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der dänischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Dänemarks

"Artikel 26 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie geht von einer Auslegung des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks aus, die Dänemark nicht teilt. Dänemark hat die mit Artikel 26 gefundene Lösung zur Kenntnis genommen, die in der Klarstellung besteht, dass mit dieser Richtlinie der Rahmenbeschluss 2004/68/JI durch Aufhebung geändert wird, wobei diese Lösung nicht das Ergebnis der laufenden Erörterungen über vergleichbare künftige Situationen berührt."

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

"In der Erwägung, dass eine im 'realen Leben' ('off-line') für sexuelle Zwecke vollzogene Kontaktaufnahme zu Kindern in der vorsätzlichen Manipulierung eines Kindes, das das Alter sexueller Mündigkeit nicht erreicht hat, durch Reden, Schreiben, audio-visuelles Material oder durch entsprechende Darbietungen besteht, um ihn oder sie zum Zweck der Begehung einer der Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie zu treffen,

in der Erwägung, dass eine im 'realen Leben' für sexuelle Zwecke vollzogene Kontaktaufnahme zu Kindern bereits durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise geahndet wird, entweder als Versuch, als vorbereitende Tat oder als eine besondere Form des sexuellen Missbrauchs;

fordern das Europäische Parlament und der Rat die Mitgliedstaaten auf, ihre strafrechtlichen Bestimmungen betreffend die im 'realen Leben' für sexuelle Zwecke vollzogene Kontaktaufnahme zu Kindern gründlich zu überprüfen und erforderlichenfalls ihr Strafrecht in Bezug auf jegliche in dieser Hinsicht möglicherweise noch bestehenden Rechtslücken zu verbessern sowie zu korrigieren."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Mehrfähriger Finanzrahmen (2014-2020)

- Orientierungsaussprache zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, der Fazilität "Connecting Europe", der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik
16102/11 CADREFIN 111 POLGEN 166
+ COR 1
16105/11 CADREFIN 113 POLGEN 168

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für den Zeitraum 2014-2020. Die Aussprache, die auf der Grundlage eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragebogens geführt wurde, konzentrierte sich auf Fragen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, der Fazilität "Connecting Europe", der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik.

=====